

Satzung des Turn- und Sportvereines Rot-Weiß Arnsfeld e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

TSV Rot-Weiß Arnsfeld e.V.

Seinen Sitz hat er in der Gemeinde Mildenaу, OT Arnsfeld Er ist Mitglied des Kreissportbundes Erzgebirge e.V. und des Landessportbundes Sachsen e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr vom 01.Januar bis 31.Dezember.

Für das Gründungsjahr 1990 gilt ein Teilgeschäftsjahr vom 01.Juli bis 31.Dezember 1990.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

Er pflegt und fördert den Sport, sowohl im Breitensport, als auch im Leistungsbereich des Sportes für alle interessierten Bürger. Er ist darum bemüht, seinen Mitgliedern vielfältige sportliche Möglichkeiten in mehreren Sportarten anzubieten. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erwirbt sich entsprechend dieser Gemeinnützigkeit das Recht der kostenlosen Nutzung der vorhandenen vereinseigenen Sportstätten, übernimmt deren Pflege und wirkt beim weiteren Auf- und Ausbau von Sportstätten mit.

Der Verein ist überparteilich und konfessional neutral.

Er übernimmt die Aufgabe, die Geselligkeit und Kameradschaft im Rahmen seines Vereinslebens zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3A

Gliederung

Der Verein gliedert sich in Sparten (Sektionen), denen grundsätzlich keine Kassenhoheit zusteht. Dem Vorstand steht das Recht zu, in Sonderfällen Ausnahmen zu gewähren.

§ 4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jeder Bürger werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft im Verein kann sowohl aktiver (Teilnahme am Übung-, Trainings- und Wettkampfbetrieb) als auch passiver Natur sein.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Erwachsene und Jugendliche auf Antrag in eigener Entscheidung, ab 14 Jahre
- b) Kinder unter 14 Jahre auf eigene Entscheidung und Zustimmung der Eltern durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag.

Es gelten gleiche Rechte und Pflichten sowohl für passive als auch aktive Mitglieder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

Die Aufnahme in den Verein erfolgt unter Beachtung des § 4 auf schriftlichen Antrag.
Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß

§ 7

Austritt aus dem Verein

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied einzureichen.

Der Austritt ist jederzeit zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

Der Austritt verpflichtet das bisherige Mitglied zur Rückgabe alles von ihm genutzten Vereinseigentums und seines Mitgliedsausweises.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen oder Sportanlagen in anderer Rechtsträgerschaft, Sportgeräte und Baulichkeiten im Rahmen von geregelten Trainingszeiten kostenlos zu nutzen. Dabei sind gesonderte Bestimmungen einzuhalten.

Mitglieder sind verpflichtet:

- a) sich im Verein und seiner Einrichtungen weder konfessionell noch parteilich zu betätigen,
- b) durch anständiges, faires und sportliches Verhalten das Ansehen und den Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern,
- c) die Sportanlagen zu schonen und zu pflegen und gegen Verstöße einzuschreiten,
- d) bei Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen die Gäste und das Publikum zuvorkommend zu behandeln und Ausschreitungen zu verhindern.

§ 9

Ausschluß der Mitglieder

Vom Verein kann ausgeschlossen werden:

- a) wer gegen § 8 dieser Satzung verstößt,
- b) wer mit den Vereinsbeiträgen mindestens 6 Monate im Rückstand ist,
- c) wer durch Wort, Schrift und Tat das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschlußantrag ist an den Vorstand schriftlich einzureichen.

Er wird mit 2/3-Mehrheit durch den Vorstand entschieden. Gegen eine solche Entscheidung kann durch den Betroffenen binnen zwei Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann gleichfalls mit 2/3-Stimmenmehrheit entscheidet.

Zur Entscheidungsfindung sowohl durch den Vorstand, als auch durch die Mitgliederversammlung, ist der Betreffende einzuladen und anzuhören.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Vorstände der Sparten (Sektionen)

§ 11

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Vereinsjugendleiter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Wirtschaftsleiter (wenn Wirtschaftseinrichtungen vorhanden sind)
- e) dem Schriftführer
- f) dem jeweils in den Sparten gewählten Vorsitzenden der Sparten (Sektion)

Der 1. und 2. Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis im Sinne der Gesetzgebung. Sie sind alleinige Rechtsvertreter für den Verein.

Die Vertretungsbefugnis ist in der Weise beschränkt, daß bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,--€, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen ist. Bei Rechtsgeschäften über 5000,--€ ist zusätzlich die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der 1. und 2. Vorsitzende und der Vereinsjugendleiter haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12

Wahl der Vorstandschaft

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Zur Wahl des Vorstandes bzw. seiner Mitglieder, ist einfache Stimmenmehrheit, d.h. über 50 % der Wahlberechtigten erforderlich.

Die Wahl der beiden Vorsitzenden, des Vereinsjugendleiters, des Schatzmeisters, des Wirtschaftsleiters und des Schriftführers erfolgt durch Personenwahl in die vorgesehene Funktion.

Bei Abwesenheit eines Kandidaten ist sein schriftliches Einverständnis einzuholen.

Verläuft die Wahl des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes ergebnislos, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einzuberufen und die Wahl zu wiederholen.

Der bisherige Vorstand bzw. das betreffende Vorstandsmitglied bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

§ 13

Ergänzungswahlen

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, sich beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres zu ergänzen.

Ausgenommen davon ist der 1. und 2. Vorsitzende.

Über eine Neubesetzung dieser Funktionen kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Sie ist beim Ausscheiden eines dieser beiden Vorsitzenden innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

§ 14

Erlöschen

Ausscheiden im Sinne des § 13 ist:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt oder Ausschluß
- c) durch Niederlegung oder Widerruf eines Amtes

Ein Widerruf (Abberufung) kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 15

Sitzungen

Ordentliche Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel aller 8 Wochen durchzuführen. Abweichungen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Die Durchführung ordentlicher Sitzungen der Vorstände der Sparten liegt in deren eigenem Ermessen, sollte aber eine Zeitspanne von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 16

Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) als Jahresmitgliederversammlung im 1.Quartal des Kalenderjahres.
- b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Beide Formen von Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2.Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung für jedes Mitglied.

Die Jahresmitgliederversammlungen müssen nachstehende Punkte enthalten:

- Erstattung eines Jahresberichtes
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenführung
- Bericht der Vorsitzenden der Sparten
- Entlastung des Vorstandes (aller 4 Jahre)
- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (aller 4 Jahre)
- Wünsche und Anträge

bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen:

- das zu behandelnde Thema
- eine Stellungnahme des Vorsitzenden dazu
- Aussprache
- Anträge und Wünsche hierzu.

§ 17

Stimmrecht

Stimmrecht hat jedes ordentliche Mitglied ab 14 Jahre. Es kann nur persönlich ausgeübt und kann nicht übertragen werden.

§ 18

Antragsfristen

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlungen sind mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den 1.Vorsitzenden einzureichen.

Unter Beachtung des § 16 können auch noch Anträge in der Versammlung eingebracht werden, wenn dazu die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit ihre Zustimmung gibt.

Anträge auf Satzungsänderung sind nur zulässig, wenn die beantragte Änderung in der Tagesordnung aufgenommen und vorher veröffentlicht wurde. Zur Annahme der Änderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Aufnahme von Krediten, Verkauf von Vereinseigentum und Abberufung gewählter Vorstandsmitglieder kann nur durch die Mitgliederversammlung in 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Entsprechende Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 19

Versammlungsleitung

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden des Vorstandes zu leiten.

§ 20

Beschlußfassung

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Ausgenommen sind Veränderungen der Satzung 2/3 -Mehrheit, Ausschluß von Mitgliedern 2/3-Mehrheit, Aufnahme von Krediten 2/3-Mehrheit, Vereinsnamenänderung oder Auflösung des Vereins 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21

Protokoll

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer(Protokollant) zu unterzeichnen. Das Protokoll ist im zuständigen Gremium zu verlesen und von ihm zu bestätigen.

§ 22

Kassenprüfer

In jeder Jahresmitgliederversammlung mit Wahlhandlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen keine Wahlfunktionen darüber hinaus im Verein ausüben.

Durch sie werden Kassenführung, Ein- und Ausgabebelege und Jahresabschluß geprüft.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor. Sie sind wiederwählbar.

§ 23

Neuwahl - Wahlausschuß

Die aller 4 Jahre durchzuführenden Neuwahlen sind durch einen Wahlausschuß zu leiten.

Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, welche vor Durchführung der Wahlen von den Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden müssen.

Die Wahlen werden geheim, mit Stimmzettelabgabe durchgeführt.

Bei Einzelkandidaten kann auf Antrag der Mitglieder offen abgestimmt werden.

§ 24

Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mildenaue zwecks gemeinnütziger Verwendung zur Förderung des Sports.

Vorrang haben dabei einzelne Sparten des ehemaligen Vereins, falls sich diese als selbständige gemeinnützige Vereine gründen wollen

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.